

# Miet- und Nutzungsvertrag

über das Vereinsheim des

**TC Neuenkirchen 1998 e.V.**

Am Sportplatz

17498 Neuenkirchen



---

## zwischen dem Vermieter

TC Neuenkirchen 1998 e.V.

Vertreten durch den Vorstand

Beauftragter: Jörg Freudenberg

## und dem Mieter/ der Mieterin:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

### § 1 Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

1. Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im Vereinsheim der Hauptraum, die Küche, Damen- und Herrentoilette sowie Flur, Terrasse und Parkplätze.

2. Nutzungszeitraum

Beginn (Datum/Uhrzeit): \_\_\_\_\_

Ende (Datum/Uhrzeit): \_\_\_\_\_

Für (Art der Nutzung): \_\_\_\_\_

3. Bei Übergabe wird dem Mieter ein zum Vereinsheim gehörender Schlüssel übergeben, welcher bei Abnahme an den Beauftragten des Vereins zurückzugeben ist.

### § 2 Miete und Kautions

1. Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter, an den Verein einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, der Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten.

2. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine **Kautions** in Höhe von **250 €** zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet.

3. Nutzungsentgelt: **Vereinsmitglieder 100 €, Nichtvereinsmitglieder 200 €**

### § 3 Zahlung der Miete und Kautions

Der Gesamtbetrag für Miete und Kautions ist bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

Die Übergabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache. Die Preise beinhalten den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Inventar (Geschirr, Geräte, usw.)

#### **§ 4 Übergabe**

1. Bei Übergabe des Vereinsheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert, die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).
2. Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür vom Vorstand Beauftragten.

#### **§ 5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.
4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, durch eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch ihn, seine Gäste oder sonstige ihm zuzurechnende Personen entstehen.
6. Der Mieter haftet für alle Schäden, die Vereinsmitgliedern an ihrem Eigentum durch ihn, seine Gäste oder sonstige ihm zuzurechnende Personen entstehen.

#### **§ 6 Rückgabe der Mietsache**

1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten zum vereinbarten Zeitpunkt rückgabebereit sind.
2. Der Mieter hat die Mietsache in einem gereinigten Zustand zurückzugeben. Dazu zählen insbesondere die Reinigung der Geräte, Küche und Toiletten sowie das Wischen der Böden und die Beseitigung von Müll (auch im Außenbereich). Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen. Sollte dies nicht der Fall sein, erhebt der Verein eine **Reinigungspauschale** von **50 €**.
3. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein die entstehenden Kosten für den Austausch des Schlosses und der dazugehörigen Schlüssel zu ersetzen.
4. Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem vom Vorstand Beauftragten.

#### **§ 7 Nachtruhe/Ruhestörungspauschale**

1. Der Mieter verpflichtet sich, **ab 22:00 Uhr** die **Nachtruhe** einzuhalten und jede Störung der Nachbarschaft zu vermeiden. Musik, Gespräche und sonstige Geräusche sind ab diesem Zeitpunkt auf Zimmerlautstärke bzw. ein nach außen nicht störenden Maß zu reduzieren.
2. Kommt es durch den Mieter, seine Gäste oder sonstige ihm zuzurechnende Personen nach 22:00 Uhr zu einer nachweisbaren erheblichen Ruhestörung, verpflichtet

sich der Mieter, einen **Betrag** in Höhe von **200 €** an den Verein zu zahlen. Der Nachweis kann insbesondere durch schriftliche Beschwerden von Nachbarn, Feststellungen von Vereinsvertretern, behördliche Feststellungen oder einen Polizeieinsatz geführt werden.

3. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt vorbehalten.

### **§ 8 Weitere Nutzungsbestimmungen**

1. Der Verein haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
3. Bei Nichteinhaltung des Vertrages ist der Verein berechtigt, die weitere sowie zukünftige Nutzung augenblicklich zu untersagen. Der Mieter verzichtet darauf, hieraus entstehende Ansprüche oder Schadensersatzforderungen gegen den Verein geltend zu machen.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentliche-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, verpflichtet sich der Mieter, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
6. Das Vereinsheim inklusive des Bereichs der Toiletten ist „rauchfreie Zone“.
7. Die angrenzenden Tennisplätze gehören nicht zur Vermietung. Das Betreten der Plätze sowie die Nutzung anderer Sportgeräte wird vom Vermieter ausdrücklich nicht gestattet. Sonderregelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
8. Das Betreten anderer als der vermieteten Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
9. Die Bedienung der Heizungsanlage ist nicht gestattet.
10. Übernachtungen im Vereinsheim sind nicht gestattet.
11. Essen und Getränke hat der Mieter selbst zu stellen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

